



## Merkblatt für Werbeanlagen

Werbeanlagen (WA) sind gem. § 50 NBauO alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die als Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Dekorfolien, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln, Fensterscheiben und Flächen. Werbeanlagen dienen also dazu, ortsgebundene Hinweise auf das entsprechende Gewerbe (**an der Stätte der Leistung**) zu geben.

Werbeanlagen **außerhalb der Stätte der Leistung** sind gem. § 50 Abs. 3, 4, 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) unzulässig

- im Außenbereich
- in Wohngebieten und entsprechend ähnlich einzustufenden Gebieten
- an Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.

Weiterhin dürfen sie weder verunstalten noch belästigen (u. a. durch Häufung, Größe, Betriebsweise, Nähe zu einem Baudenkmal).

**Genehmigungsfrei** sind Werbeanlagen, gem. § 60 Anhang Nr. 10 NBauO:

- bei einer Ansichtsfläche mit nicht mehr als 1,00 qm
- für zeitlich begrenzte Veranstaltung
- für Wahlwerbung
- für Warenautomaten
- für Hinweisschilder zur Orientierung

Anzumerken ist hier, dass gem. § 59 Abs. 3 NBauO genehmigungsfreie Baumaßnahmen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen müssen, es sei denn, dass sich die Anforderungen auf genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen beschränken.

So können sich u. a. aus Örtlichen Bauvorschriften Einschränkungen für die Errichtung von Werbeanlagen ergeben.

Eine Genehmigungsfreiheit gilt nicht für Baudenkmale, hier ist eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

## Genehmigungspflichtige Werbeanlagen = alle über 1,00 qm Ansichtsfläche

Hierfür ist ein Bauantrag einzureichen.

Der Bauantrag ist schriftlich und mit den erforderlichen Bauvorlagen in 2-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) sind dem Bauantragsformular in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular
- Baubeschreibung, falls erforderlich mit Angabe der Betriebsweise
- Lageplan (M=1:500) mit Kennzeichnung des Standortes der Anlage/n

- Darstellung der Anlage/n mit Angabe der Abmessungen (Fotomontage oder Zeichnung)
- Darstellung der Anlage/n an dem Gebäude, sofern nicht freistehend (maßstabsgerecht)
- Angabe der Herstellungskosten

An Baudenkmalen ist zusätzlich noch eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann es allerdings erforderlich sein, dass weitere Bauvorlagen nachgefordert werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Antragsunterlagen Nachforderungen erforderlich machen und damit auch das Genehmigungsverfahren verzögern.

**Bitte beachten Sie:**

Für die zentralen Bereiche in den Stadtteilen Letter und Seelze gelten jeweils **Gestaltungssatzungen**. Diese machen u.a. weiterreichende Vorgaben bezüglich der Art und Größe von Werbeanlagen. Für Informationen hierzu wenden Sie sich bitte für den Bereich Letter an Frau Winkelmann-Fouad (Tel. 05137/828454) und für den Bereich Seelze an Frau Dr. Rohmeyer (Tel. 05137/828424).

**Gebühren:**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Baugebührenordnung (BauGO).

**Ansprechpartnerinnen:**

Sollten Sie noch Fragen bzgl. des Verfahrens und der anfallenden Gebühren haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen Frau Rohmeyer (Tel. 05137/828-424), Frau Winkelmann-Fouad (Tel. 05137/828-454) oder Frau Strehl-Horn (Tel. 05137/828-435).